

Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sondergebiet Photovoltaik, am Bahnweg Altheim“

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen

Landratsamt Landshut – Untere Immissionsschutzbehörde (vom 17.07.2023; eingegangen 20.07.2023)

Hinsichtlich einer möglichen Blendung kritisch sind Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind. Im vorliegenden Fall liegt die nächste Wohnbebauung in westlicher Richtung, in ca. 50 m Abstand zur PV-Anlage.

Daher ist für eine abschließende immissionsschutzfachliche Beurteilung die Vorlage eines Blendgutachtens zwingend erforderlich.

DB AG – DB Immobilien / DB Energie GmbH (E-Mail vom 01.09.2024)

DB AG – DB Immobilien

110-kV-Bahnstromleitung Nr. 434, Landshut – Plattling im Bereich der Maste Nr. 10229 bis 10229A

Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigt, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zu o. g. Verfahren.

Innerhalb des Verfahrensgebietes verläuft die o.g. planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung mit einem Schutzstreifen beidseits von je 30 m bezogen auf die Leitungsachse (Schutzstreifenbreite gesamt: 60 m), deren Bestand und Betrieb zur Aufrechterhaltung der Bahnstromversorgung auf Dauer gewährleistet sein muss. Maßgebend ist die in der Örtlichkeit tatsächlich vorhandene Leitungstrasse.

Für den o.g. Flächennutzungs- und Landschaftsplan sowie Bebauungsplan sind die fachtechnischen und sicherheitsrelevanten Auflagen und Hinweise aus den beiden Stellungnahmen der DB Energie GmbH Az. I.ET-S-S-3 Ba (434) vom 31.08.2023 (siehe Anlage) zwingend zu berücksichtigen und einzuhalten.

Der Deutschen Bahn AG dürfen durch das Vorhaben keine Nachteile und keine Kosten entstehen. Anfallende Kosten sind vom Antragsteller zu übernehmen.

Für Schäden, die der DB aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Bauherr im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und gegebenenfalls in vollem Umfang.

Wir bitten Sie, uns das Abwägungsergebnis zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.

Für Rückfragen zu diesem Schreiben bitten wir Sie sich an die Mitarbeiterin des Kompetenzteams Baurecht, Frau Fischer, zu wenden.

DB Energie GmbH

110-kV-Bahnstromleitung Nr. 434, Landshut - Plattling; Mast Nr. 10229 bis 10229A

Nach Erhalt der Unterlagen zu o.g. Bebauungsplan teilen wir folgendes mit:

- Wir haben den o.g. Bebauungsplan auf die Belange der DB Energie GmbH – hier: 110-kV-Bahnstromleitungen (Freileitungen) – hinsichtlich der öffentlichrechtlichen Vorschriften geprüft. Innerhalb des Verfahrensgebietes verläuft die o.g. planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung mit einem Schutzstreifen beidseits von je 30 m bezogen auf die Leitungsachse (Schutzstreifenbreite gesamt: 60 m), deren Bestand und Betrieb zur Aufrechterhaltung der Bahnstromversorgung auf Dauer gewährleistet sein muss.
- Maßgebend ist die in der Örtlichkeit tatsächlich vorhandene Leitungstrasse.
- Innerhalb des Schutzstreifens muss mit Nutzungseinschränkungen von Bauwerken bzw. baulichen Anlagen (wie z.B. Gebäude, Wege, Straßen, Brücken, Verkehrs- Entwässerungs-, Sport-, Freizeit-, Beleuchtungs-, Lärmschutz- Signal-, Werbe-, Leitungs, Photovoltaik- und Bewässerungsanlagen sowie Lagerstätten, -halden, Tankstellen, Energiegewinnungsanlagen, Gasverteilungsanlagen usw.) gerechnet werden.

Pläne für alle Bauwerke bzw. baulichen Anlagen innerhalb des Schutzstreifens müssen deshalb durch den jeweiligen Grundeigentümer zur Überprüfung der Sicherheitsbelange vorgelegt werden.

Für eine Spezifizierung der Einschränkungen sind konkrete Angaben über die geplanten Bauwerke bzw. baulichen Anlagen hinsichtlich ihrer Lage und Höhenentwicklung in Meter ü.NN (z.B. für Fahrbahnoberkanten, Erdoberkanten, Gebäudeoberkanten, Endwuchshöhen, Anlagenhöhen usw.) zwingend erforderlich.

Um Unfälle durch unzulässige Annäherung an die 110-kV-Bahnstromleitung zu vermeiden, sind die im folgenden genannten Höhenkoten über NormalNull (ü.NN) innerhalb des Gefährdungsbereichs von 2x 20m bezogen auf die Leitungsachse (Gefährdungsbereichsbreite gesamt: 40m) von den genannten Bauwerken bzw. baulichen Anlagen unter der Voraussetzung, dass diese nicht weiter als 115 Meter von Mast Nr. 1229A (Mastmitte) in Richtung Mast Nr. 10229 errichtet werden, einzuhalten.

- Photovoltaikmodule inkl. aller An- und Aufbauten können innerhalb des o.g. Gefährdungsbereichs unter der Voraussetzung, dass diese nicht weiter als 115 Meter von Mast Nr. 10229A (Mastmitte) in Richtung Mast Nr. 10229 errichtet werden, bis zu einer Höhe von 395,0 m ü.NN errichtet werden.
- Umzäunungsanlagen inkl. aller An- und Aufbauten können innerhalb des o.g. Gefährdungsbereichs unter der Voraussetzung, dass diese nicht weiter als 115 Meter von Mast Nr. 10229A (Mastmitte) in Richtung Mast Nr. 10229 errichtet werden, bis zu einer Höhe von 395,0 m ü.NN errichtet werden.
- Trafostationen/Batterieräume/Schalhäuser/Betriebsgebäude inkl. aller An- und Aufbauten können innerhalb des o.g. Gefährdungsbereichs unter der Voraussetzung, dass diese nicht weiter als 115 Meter von Mast Nr. 10229A (Mastmitte) in Richtung Mast Nr. 10229 errichtet werden, bis zu einer Höhe von 394,0 m ü.NN errichtet werden. Es wird allerdings empfohlen, Trafostationen/ Batterieräume/ Schalhäuser/ Betriebsgebäude außerhalb des Gefährdungsbereichs zu errichten.

Diese ü.NN-Höhen wurden ermittelt unter Zugrundelegung des größtmöglichen Ausschlagens der Seile und des maximal zulässigen Seildurchhangs im betroffenen Bereich.

- Von 110-kV-Bahnstromleitungen ausgehende elektromagnetische Felder können Ströme in und Spannungen auf leitenden Gegenständen induzieren. Induktionsauswirkungen müssen im Falle langer metallener Konstruktionen (z.B. Fernmeldeeinrichtungen, Zäune, Drahtgeflechte, Leitungen

oder Rohre usw.) oder großflächiger metallener Gegenstände (z.B. leitende Dächer, Tankbehälter, Container usw.) in der Nähe von 110-kV-Bahnstromleitungen berücksichtigt werden. Alle leitenden Teile müssen daher geeignet mit der Erde verbunden werden. Lange metallene Strukturen, die nur an einem oder wenigen Punkten mit der Erde verbunden sind und parallel zu einer 110-kV-Bahnstromleitung verlaufen, müssen in geeigneten Abständen geerdet und/oder mit isolierenden Elementen unterbrochen werden, um die Schleifenlänge zu vermindern.

- Zur Vermeidung von Unfällen bei Arbeiten/Aktivitäten in der Nähe von 110-kV-Bahnstromleitungen sind die Sicherheitsvorschriften gemäß aktueller DIN VDE 0105 einzuhalten.

Es ist vom Antragsteller/Bauherrn sicherzustellen, dass ein Sicherheitsabstand von Personen und Gerätschaften inkl. aller An- und Aufbauten (wie z.B. Maschinen, Gerüste, Ausrüstungen, Kräne usw.) von mehr als 3,0 Meter zu den Seilen der 110-kV-Bahnstromleitung immer gewährleistet ist. Dabei ist zu beachten, dass alle möglichen Bewegungen der Seile hinsichtlich ihrer Ausschwing- und Durchhangsverhalten in Betracht gezogen werden müssen.

Um diesen Sicherheitsabstand einhalten zu können, dürfen Personen und Gerätschaften inkl. aller An- und Aufbauten (wie z.B. Maschinen, Gerüste, Ausrüstungen, Kräne usw.) unter der Voraussetzung, dass sich diese in ihrer Lage nicht weiter als 115 Meter von Mast Nr. 10229A (Mastmitte) in Richtung Mast Nr. 10229 bewegen, eine Höhe von 396,0 m ü.NN innerhalb des o.g. Gefährdungsbereichs nicht überschreiten.

Diese ü.NN-Höhe wurde ermittelt unter Zugrundelegung des größtmöglichen Ausschwingens der Seile und des maximal zulässigen Seildurchhangs im betroffenen Bereich.

Wegen der großen Vielfalt und Unterschiede bei Arbeiten/Aktivitäten in der Nähe von 110-kV-Bahnstromleitungen ist vom Antragsteller/Bauherrn sicherzustellen, dass auch bei jeder Bewegung oder Verlagerung, jedem Ausschwingen - insbesondere von Lasten, Trag- und Lastaufnahmemitteln - , Wegschnellen oder Herunterfallen von Gegenständen, die bei Arbeiten/Aktivitäten benutzt werden, auch von diesen die Einhaltung des o.g. Sicherheitsabstands gewährleistet ist.

- Für die Errichtung der Photovoltaikanlage innerhalb des o.g. Schutzstreifens ist die Zustimmung der für Feuerlöscharbeiten zuständigen Behörde gemäß aktueller DIN VDE 0132 erforderlich. Die Photovoltaikanlage ist derart auszurüsten, dass im Brandfall Feuerlöscharbeiten uneingeschränkt möglich sind, um eine Gefährdung der 110-kV-Bahnstromleitung zu vermeiden.

Die Dacheindeckung für Trafostationen/ Batterieräume/ Schalthäuser/ Betriebsgebäude muss in diesem Bereich der DIN 4102 Teil 7 entsprechen.

- Auf die Schattenwürfe vorhandener Anlagenbestandteile der 110-kV-Bahnstromleitung wird hingewiesen. Änderungen dieser Schattenwürfe z.B. durch Anpassungen und/oder Erneuerungen von Masten und Beseilungen sind hinzunehmen.
- Änderungen des bestehenden Geländeniveaus - auch temporär - (wie z.B. durch Aufschüttungen, Lagerungen von Materialien, Stapelungen, Haufwerke usw.), dürfen innerhalb des o.g. Schutzstreifens nicht ohne weiteres durchgeführt werden.
- Innerhalb des o.g. Schutzstreifens dürfen keine leicht brennbaren Stoffe ohne feuerhemmende Bedachung gelagert werden.
- Unter den Leiterseilen muss unter Umständen mit Eisabwurf sowie mit Vogelkot gerechnet werden. Etwaige daraus entstehende direkte und indirekte Schäden werden nicht übernommen.

- Einer Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern kann innerhalb des Schutzstreifens nur im Rahmen bestehender Dienstbarkeiten bzw. schuldrechtlicher Verträge zugestimmt werden. Die Endwuchshöhe der Pflanzungen darf daher – ausgehend vom bestehenden Geländeniveau - in der Regel 3,50 m nicht überschreiten.

Auf die erhöhte Unfallgefahr bei Arbeiten/Aktivitäten in der Nähe von 110-kV-Bahnstromleitungen wird besonders hingewiesen. Die für die Sicherheit bei den Arbeiten/Aktivitäten verantwortlichen Personen müssen vom Antragsteller/Bauherrn auf die o.a. Sicherheitsmaßnahmen hingewiesen werden.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß DIN VDE 0105 und DIN EN 50341 in der jeweils aktuellen Fassung.

Die in der sechszwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV) genannten Grenzwerte für elektrische Feldstärke und magnetische Flußdichte werden für den Bereich, für den wir die Zustimmung zur Bebauung geben, von 110-kV-Bahnstromleitungen eingehalten.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass in unmittelbarer Nähe von 110-kVBahnstromleitungen mit Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf elektrische und magnetische Felder empfindlich reagierenden Geräten zu rechnen ist.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.

Für Rückfragen oder weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abensberg-Landshut (E-Mail vom 31.07.2023)

Flächenverbrauch und Bodengüte:

Das Planungsgebiet umfasst 3 Flurnummern mit einer Gesamtgröße von insgesamt 69.698 m². Die Flächen werden derzeit als Acker genutzt. Die Flurnummern haben eine Ackerzahl zwischen 67 und 73. Es handelt sich hierbei um einen sehr fruchtbaren, lößhaltigen Boden mit überdurchschnittlichen Ertragsbedingungen. Die Bodengüte steht der Nutzungsänderung entgegen.

Aus angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sind Emissionen und Verschmutzungen aus der Landwirtschaft (z.B. Staub) entschädigungslos hinzunehmen. Eine Haftung der angrenzenden Landbewirtschafter ist ausgeschlossen. Grundsätzlich ist eine ordnungsgemäße Landwirtschaft auf den der Photovoltaikanlage benachbarten Flächen von Seiten des Betreibers zu dulden.

Eine Verunkrautung der überplanten Fläche während der Nutzungsdauer durch die Photovoltaikanlage ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Durch die regelmäßige Pflege soll das Aussamen eventueller Schadpflanzen und die damit verbundene negative Beeinträchtigung der mit Kulturpflanzen bestellten Flächen in der Nachbarschaft vermieden werden.

Um die Fläche für die anvisierte Folgenutzung in einem guten landwirtschaftlichen Zustand zu erhalten, sollten die Module und der Zaun betonfrei verankert werden.

Kompensation:

Gemäß IMS IIB5-4112.79-037/09 vom 19.11.2009 können eingriffsmindernde Maßnahmen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Anlage den Kompensationsfaktor auf bis zu 0,1 verringern. Dies ist z. B. bei der Verwendung von standortgemäßem autochthonem Saat- und Pflanzgut möglich.

Beweidung:

Im Falle einer geplanten Beweidung durch z.B. Schafe, sollten gewisse haltungsrelevante Besonderheiten bereits in der frühen Planung berücksichtigt werden. Hierzu sollte das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten frühzeitig mit in die Planungen einbezogen werden.

Die Autobahn GmbH des Bundes (vom 16.08.2023, eingegangen am 17.08.2023)

Der Markt Essenbach hat die Aufstellung eines Bauungs- mit Grünordnungsplan für ein Sondergebiet Photovoltaik „SO Photovoltaik, am Bahnweg Altheim“ sowie die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans des Marktes Essenbach durch Deckblatt Nr. 23 „Sondergebiet Photovoltaik, am Bahnweg Altheim“ beschlossen.

In der Planzeichnung sind sowohl die 40 m – Anbauverbotszone als auch die 100 m – Anbaubeschränkungszone an der BAB A 92 eingezeichnet und in der Legende entsprechend mit Bezeichnung der Bundesautobahn dargestellt. In der Legende ist jedoch ein entsprechender Verweis auf § 9 FStrG zu ergänzen.

Zur Abstandsmessung möchten wir darauf verweisen, dass das Abstandsmaß der Zonen des § 9 FStrG auch an Anschlussstellenästen, an Ein- und Ausfädelungstreifen sowie Rampen und gegenüber der Zu- und Abfahrten sowie bei Raststätten/-plätzen (äußere Fahrbahnkante der Durchfahrtsgasse, die die BAB verbindet) gilt.

Aufgrund der Änderung des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetzes legen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse. Die erneuerbaren Energien sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Hinsichtlich der Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen in der Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG sind daher Privilegierungen möglich, sodass die Inanspruchnahme der 40-m-Anbauverbotszone, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, bei einer Vielzahl von Vorhaben i.S.d. § 9 Abs. 8 FStrG möglich ist. Um die Vereinbarkeit mit den in § 9 Abs. 3 FStrG aufgezählten straßenrechtlichen Belangen und das Maß einer möglichen Inanspruchnahme feststellen zu können, bedarf es immer einer Bewertung der konkreten Umstände des Einzelfalls. In einer Vielzahl von Fällen stellt die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen ein Allgemeinwohlinteresse dar, dass zugleich eine Ortsgebundenheit aufweist. Diesbezügliche Ausführungen sind im Rahmen der Antragstellung bei einer Errichtung des Vorhabens in einem geringeren Abstand als 40 m zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn erforderlich.

Wir bitten um die Aufnahme dieses Hinweises, um den Vorhabensträgern aufzuzeigen, dass ein Abweichen vom grundsätzlichen gesetzlichen Verbot insbesondere bei der Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen möglich sein kann, dies jedoch nicht von einer gesonderten Antragstellung, ggf. im Rahmen der Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes im Baugenehmigungsverfahren, entbindet.

Wir weisen ebenso darauf hin und bitten um Aufnahme eines Hinweises, dass im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ggfls. eine vertragliche Rückbaupflichtung mit der Autobahn GmbH des Bundes für den Fall von kollidierenden Ausbauabsichten in der Anbauverbotszone abgeschlossen werden muss sowie die Ausnahmegenehmigung gem. § 9 Abs. 8 FStrG für diesen Fall auch unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden kann.

Der erforderliche Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 8 FStrG kann bereits zum jetzigen Zeitpunkt und parallel zum Bauleitplanverfahren beim Fernstraßen-Bundesamt gestellt werden. In diesem Fall bitten wir darum, die entsprechenden Antragsunterlagen vorzugsweise digital per E-Mail an anbau@fba.bund.de zu übermitteln.

In die textlichen Festsetzungen und die Begründung ist Folgendes aufzunehmen bzw. zu ergänzen:

- Längs der Autobahn dürfen jegliche Hochbauten, auch Nebenanlagen als solche, auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40 m Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 FStrG. Umfasst sind hiervon auch die Solartische und jegliche damit im Zusammenhang stehenden Anlagen über der Erdgleiche (z.B. Masten etc.). Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs. In diesem Zusammenhang bitten wir auch um Ergänzung oder Änderung der textlichen Festsetzungen unter 0.1.1 mit pauschaler Zulassung baulicher Anlagen von bis zu 4 m Höhe. Dies bedarf in den Zonen des § 9 FStrG an der BAB immer der konkreten Prüfung des Einzelfalls.
- Bezüglich der mit einem Pflanzgebot oder auch als Ausgleichsfläche festgesetzten Bereiche innerhalb der 40 m – Anbauverbotszone ist auch hier klar zu regeln, dass auch keine (baulichen) Anlagen errichtet werden dürfen, die den Vorschriften des § 9 Abs. 1 FStrG zuwiderlaufen. Günstigerweise sollten diese Flächen grün hinterlegt werden, um sie eindeutiger als reine Grünflächen zu kennzeichnen.
- Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen (auch Werbeanlagen, Leitungen etc.) der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter (und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter), gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden.
- Allgemein: Konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) im Bereich der Anbauverbots- und Beschränkungszonen bedürfen der Genehmigung/Zustimmung des Fernstraßenbundesamtes.
- Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.
- Bezüglich der Errichtung von Zäunen wird auf § 11 Abs. 2 FStrG verwiesen. Demgemäß dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht festverbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden. Die Einordnung der Zaunanlage unter § 11 FStrG oder ggf. doch unter § 9 FStrG bedarf der konkreten Prüfung im Einzelfall.
- Der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südbayern, Außenstelle Regensburg ist noch während des Bauleitplanverfahrens ein Blendgutachten vorzulegen. Kann eine Blendung nicht verhindert werden, ist das Vorhaben nicht genehmigungsfähig.
Das Begleitgrün der Autobahn darf nicht als Blendschutz gewertet oder in Anspruch genommen werden.
- Das Begleitgrün der Autobahn darf nicht als Ersatz für die nach anderen Gesetzen erforderliche Eingrünung der PV-Anlage herangezogen werden.
Eine Beschattung oder Behinderung der PV-Anlage durch das Begleitgrün der Autobahn begründet keinen Anspruch auf Reduzierung oder Beseitigung der Straßenbepflanzung bzw. der Bepflanzung auf Straßenebenenflächen.
- Eine Längsverlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen innerhalb des Grundstückes der A 92 ist aufgrund bereits bestehender Einrichtungen (autobahneigenes Fernmeldekabel, entwässerungstechnische Einrichtungen) sowie aufgrund des vorhandenen Bewuchses (Buschwerke, Bäume) nicht erlaubt.

Der Leitungsverlauf der Stromtrassen vom Standort der Photovoltaikanlage bis zum Einspeisepunkt des EVUs ist noch während des Verfahrens zu sichern.

Hinweis: Die Errichtung einer Übergabestation innerhalb der Bauverbotszone nach § 9 Abs. 1 FStrG ist nicht zulässig.

- Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Bauvorhabens dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der A 92 nicht beeinträchtigt werden. Es sind alle zum Schutz des Verkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

Eisenbahn-Bundesamt (E-Mail vom 31.07.2023)

Ihr Schreiben ist am 13.07.2023 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans wegen der Nähe zur Bahnstrecke 5634 Landshut – Bayerisch Eisenstein berührt.

Gegen die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans bestehen von Seiten des Eisenbahn-Bundesamtes keine Einwände, wenn sichergestellt ist, dass von der künftigen Photovoltaikanlage keine Beeinträchtigung oder Behinderung, z.B. durch Blendwirkung, des ca. 300m entfernten Eisenbahnverkehrs ausgeht.

Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicherweise betroffen. Ich empfehle daher, die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Kompetenzteam Baurecht, Region Süd, Barthstraße 12, 80339 München (ktb.muenchen@deutschebahn.com) am Verfahren zu beteiligen, sofern nicht bereits geschehen. Diese Stelle übernimmt die Koordination der jeweils betroffenen Unternehmensbereiche und die Abgabe einer gesamten Stellungnahme für den Konzern der Deutschen Bahn bei Bauleitplanungen und Bauvorhaben Dritter.

Landratsamt Landshut - Brandschutzdienststelle (E-Mail vom 29.07.2023)

Aus Sicht der Brandschutzdienststelle bestehen gegen das oben genannte Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken.

Folgende Hinweise bitte ich jedoch zu beachten:

- 1) Zu Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist eine Feuerwehrezufahrt erforderlich.
Bei Feuerwehrezufahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind auch auf Privatgrundstücken entsprechend der Bayerischen Technischen Baubestimmungen (BayTB) Ausgabe Oktober 2018 (vgl. AllMBI Nr. 12/2018 Lfd. Nr. A 2.2.1.1) die Vorgaben der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ einzuhalten.
 - Etwaige Sperrvorrichtungen zum Gelände sind zulässig, wenn die Feuerwehr diese öffnen kann. Dies ist vom Betreiber mit der Brandschutzdienststelle im Vorfeld abzustimmen.
 - Im Zugangsbereich ist die Erreichbarkeit eines verantwortlichen Ansprechpartners anzubringen. Dies ist auch der örtlichen Feuerwehr mitzuteilen.

- 2) Der Bewuchs innerhalb der umzäunten Fläche sollte so gehalten werden, dass eine Ausbreitung von Vegetationsbränden erschwert wird.

Weitere Forderungen, die anhand der mir vorliegenden Unterlagen nicht erkennbar sind, bleiben vorbehalten.

Landratsamt Landshut – Untere Naturschutzbehörde (E-Mail vom 24.07.2023)

Zu Punkt 0.2.2. der textlichen Festsetzungen und Seite 10 der Begründung zum Bauungs- und Grünordnungsplan

Der Punkt 0.2.2. „Randeingrünung“ der textlichen Festsetzungen zum Bauungs- und Grünordnungsplan ist durch eine Liste geeigneter Gehölze zu ergänzen. Hierfür steht Ihnen eine Liste der einheimischen Gehölzarten für den Landkreis Landshut zur Verfügung. Es dürfen nur standortgerechte Gehölze gebietseigener Herkünfte (Vorkommensgebiet 6.1 Alpenvorland) bzw. bei den dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) unterliegenden Baumarten die in der Herkunftsgebietsverordnung genannten Herkünfte (autochthone Gehölze) verwendet werden.

In den textlichen Hinweisen zum Bauungs- und Grünordnungsplan sind folgende Umsetzungshinweise zum 10-jährigen Monitoring zu ergänzen

Umsetzungshinweise 10-jähriges Monitoring

- In den 2-jährigen Zwischenberichten ist durch Fotodokumentation und einem Textteil die standortgerechte Pflege des unter der PV-Freiflächenanlage angelegten Grünlands zu dokumentieren. Diese Zwischenberichte müssen nicht zwingend von einem Landschaftsplanungsbüro erstellt werden. Aus den Zwischenberichten muss hervorgehen, dass die unter Seite 25 des Schreibens des Bay. Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 genannten Pflegehinweise beachtet wurden.
 - die Begrünung der Anlagenfläche unter der PV-Freiflächenanlage muss unter Verwendung von autochthonem Saatgut der Herkunftsregion 16 „Unterbayerische Hügel- und Plattenregion“ (HU) oder mit geeigneten Naturgemischen bzw. lokal gewonnenem Mähgut aus dem Gemeindegebiet (hier: Essenbach) erfolgen. Ein einmaliger Nachweis ist zu erbringen (im ersten Zwischenbericht)
 - keine Düngung
 - kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
 - 1-2-schürige Mahd (ggf. je nach Standort in der Entwicklungsphase Schröpfungsschnitte erforderlich; Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde)
 - Einsatz von insektenfreundlichen Mähwerk, Schnitthöhe 10cm, Entfernung des Mähguts
 - Alternativ zur Mahd ist eine standortangepasste Beweidung möglich. Hierbei ist zu beachten: Standbeweidung, Zufütterung, Unter- und Überbeweidung sind nicht erlaubt.
 - kein Mulchen
- Nach 10 Jahren ist das Monitoring mit einem Schlussbericht abzuschließen. Aus dem Schlussbericht muss hervorgehen, dass der Zielzustand „extensiv genutztes, arten- und blütenreiches Grünland“ (entspricht ~ BNT G 212) erreicht worden ist. Für die Erstellung des Schlussberichts und die hierfür notwendigen Kartierungsarbeiten ist ein Landschaftsplanungsbüro zu beauftragen.

Zu Punkt C. der textlichen Hinweise zum Bauungs- und Grünordnungsplan:

Folgende Ergänzung ist aufzunehmen:

Über die Zulässigkeit der Beseitigung der Gehölzflächen und extensiven Wiesenflächen nach Aufgabe der Solarnutzung entscheidet die untere Naturschutzbehörde auf Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Regelungen.

Bund Naturschutz in Bayern e.V. (E-Mail vom 22.08.2023)

Der Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Landshut, nimmt zu dem vorliegenden Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplan „SO Photovoltaik am Bahnweg Altheim“

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 BauGB bzw. § 3 Abs. 1 BauGB) Stand: 14.06.2023 – Vorentwurf

Stellung wie folgt:

1) Allgemein

Die alarmierenden Bestandsrückgänge unserer Tier- und Pflanzenarten zwingen uns dazu, deren Lebensraum zu fördern und nachhaltig zu schützen. Photovoltaik-Freiflächenanlagen und Ausgleichsflächen können dazu einen wesentlichen Beitrag leisten. Wir müssen insgesamt eine hohe Diversität der Tier- und Pflanzenarten erhalten, um die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und den Erhalt natürlicher Lebensgemeinschaften von Tieren und Pflanzen zu gewährleisten. Eine entsprechend bewirtschaftete Solaranlage mit Ausgleichsflächen kann diesen Zielen dienen.

Die geplante Photovoltaikanlage wird auf einer zuvor intensiv bewirtschafteten Ackerfläche aufgestellt. Der damit einhergehende Verlust von landwirtschaftlicher Produktionsfläche ist unseres Erachtens zu akzeptieren. Denn der Ackerboden geht durch die Nutzung für regenerativ erzeugten Strom nicht verloren wie z.B. bei einer Überbauung durch Logistikhallen. Das Verbot des Einsatzes von Pestiziden und Düngegaben schützt wirkungsvoll, zumindest über die vorgegebene zeitliche Nutzung, das Grundwasser. In Hanglagen bietet die PV-FF-Anlagen wirkungsvollen Erosionsschutz.

Ergänzend möchten wir anmerken, dass der BUND Naturschutz dem Ausbau der erneuerbaren Energien (Wind und Sonne) positiv gegenübersteht, weil die zukunftsfähige Erzeugung von CO₂ freiem, regenerativem Strom schnellstmöglich umgesetzt werden muss, um die die Ziele des Pariser Klimaabkommens von 2015 zu erreichen.

Gleichzeitig darf seitens der Kommunen nicht versäumt werden, den Ausbau von PV-Anlagen auf überbauten oder versiegelten Flächen sowie auf Dächern und Fassaden von privaten und gewerblichen Bauten proaktiv zu unterstützen und zu fordern. Siehe dazu die die „BN Positionen – Photovoltaik Anlagen“ in der Anlage der Email. (Für die Marktgemeinderäte ist dieses Positionspapier im Ratsinformationssystem eingestellt).

2) Zu BBP/GP - 3.5 Grünordnung ... Modulbereich – extensives Grünland, Festsetzung 0.2.1./9.1 sowie Umweltbericht - 4.2 Ausgleich

Die vorgegebenen Pflegehinweise der Grünflächen sowohl unter den Solarmodulen als auch in der Ausgleichsfläche sind aus naturschutzfachlicher Sicht nicht ausreichend. Wenn Grünflächen im Zusammenhang mit PV-Freiflächenanlagen wirklich die Artenvielfalt von Flora und Fauna fördern sollen (wie richtigerweise vorgeschlagen „Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland – BNT G212“ müssen folgende Pflegegrundsätze im BBP/GP aufgeführt und auch eingehalten werden.

Der BUND Naturschutz fordert für die Pflege von Grünflächen grundsätzlich:

- a) Insekten schonende Mähzeiten und Mähwege (von innen nach außen). Optimal ist eine Mahd an bedeckten Tagen mit kühleren Temperaturen vor 9 Uhr oder nach 18 Uhr.
- b) Abtransport des Mähgutes **keinesfalls unmittelbar nach der Mahd**, sondern erst an einem darauffolgenden Tag. Diese Vorgehensweise ist zwingend notwendig, um der im Lebensraum Wiese vorhandenen Insekten das Überleben zu sichern. Insekten und Schmetterlingsraupen habe so genügend Zeit zu ungemähten Flächen zu flüchten und werden nicht abtransportiert.
- c) Anwendung eines differenzierten Mähkonzepts: Belassung von ca. einem Drittel unbearbeiteter Fläche bei jeder Mahd, auch und besonders über den Winter; Mahd in Streifen, nicht in Vollfläche. Hierzu wird auf die Broschüre „Landshuter Leitfaden“, der vom Landesbund für Vogelschutz Landshut herausgebracht wurde und qualifizierte Pflegehinweise gibt, verwiesen. Zum Download:

<https://landshut.lbv.de/projekte/landshuter-leitfaden/>

Das Ausbringen von lokal gewonnenen Mähgut ist in der Regel nicht Zielführend, um BNT G212 zu erreichen, da es an Wiesen dieser Qualität i.d.R. mangelt. Eine zusätzliche Ansaat von Wiesenkräutern ist daher nötig.

3) Extensive Wiese

Es ist nicht einfach, eine artenreiche Wiese mit einem hohen Krautanteil (wie z.B. Nutzungstyp G212, mäßig extensiv genutztes artenreiches Grünland) auf einem vormals intensiv genutzten und gedüngten Ackerland herzustellen. Wird eine Aushagerung der Fläche durch eine 3 - 4 malige Mahd in den ersten Jahren durchgeführt, führt die zu einer Verarmung an Krautpflanzen, da viele Pflanzen nicht zur Aussamung kommen. Das Ziel, dauerhaft eine artenreiche Wiese zu entwickeln, wird nicht erreicht. Zur Ansaat von artenreichen Wiesen kann auch der Landschaftspflegeverband Landshut e.V. www.lpv-landshut.de wertvolle Hinweise geben.

Es sollte in Betracht gezogen werden, vor der Einrichtung der Wiese in der vorgehenden Vegetationsperiode eine Aushagerung der Fläche durch den Anbau einer stickstoffzehrenden Frucht (z.B. Roggen oder Winterweizen) ohne eine Düngerzugabe zu erreichen.

4) Reduktion der Aufwuchsmenge

Eine Reduktion der Aufwuchsmenge von Gräsern kann auf einfache Weise durch die Ansaat des Zottigen Klappertopfs (*Rhinanthus alectorolophus*) erreicht werden. Als Halbschmarotzer parasitiert er an den Graswurzeln und entzieht ihnen dadurch Nährstoffe. Er stellt außerdem eine dauerhafte, sichere und hervorragende Bienen- und Hummelweide dar. Möchte man den Klappertopf nicht mehr haben, weil z.B. eine Beweidung vorgesehen ist, kann er durch Mahd vor der Blüte einfach aus der Fläche verbannt werden.

5) Hecke

Die noch zu erstellende Artenliste der Sträucher muss grundsätzlich um den Faulbaum (*Rhamnus frangula*) und Kreuzdorn (*Rhamnus*) erweitert werden. Die bei uns heimischen Zitronenfalter legen ihre Eier ausschließlich an diesen beiden Sträuchern ab und sind darum auf diese Sträucher angewiesen.

Grundsätzlich sollten die Gehölze aus regional angepassten Sorten (Autochthon) verwendet werden und keinesfalls deutschlandweit einheitlicher Baumschulware.

6) Verbesserungen der Biologischen Vielfalt

Die Einrichtung von Totholz- und Steinhaufen an geeigneten Stellen sollte in die Planung aufgenommen werden. Bekanntermaßen wirken sich diese zusätzlichen Strukturen förderlich auf die Tierwelt aus. Sie

bieten Unterschlupf und Lebensraum für zahlreiche Tierarten wie die Spitzmaus, Insekten, Amphibien, Reptilien, etc.

Schlussbetrachtung:

- a) Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen wird die Chance genutzt, neben der Produktion von regenerativer Energie auch die nahezu verloren gegangene Diversität von Flora und Fauna in unserer agrarbetonten Heimat zu fördern.
- b) Die während der Nutzungsdauer der Fläche als Energiefeld eintretenden positiven Effekte auf Boden- und Wasserschutz sollten in die Gesamtbetrachtung der ökonomischen Bewirtschaftung einbezogen werden.
- c) Durch regelmäßige Kontrolle der Ausgleichsflächen können Abweichungen von der Zielvorgabe rechtzeitig erkannt und Korrekturmaßnahmen ergriffen werden (z.B. bei Neophytenbefall).
- d) Das Landschaftsbild kann durch arten- und strukturreiches Grünland in und um PV-Freiflächenanlagen durchaus bereichert werden.

Wasserwirtschaftsamt Landshut (E-Mail vom 07.08.2023)

Die einzelnen Module sollen vermutlich mittels Ramm- oder Schraubfundamenten aus Metall errichtet werden. Werden verzinkte Stahlprofile, Stahlrohre bzw. Stahlschraubanker bis in die gesättigte Zone oder den Grundwasserschwankungsbereich eingebracht, kann Zink verstärkt in Lösung gehen. Für die Gründung der großflächigen Freiflächenphotovoltaikanlagen werden viele Gründungselemente benötigt. Daher ist ein vermehrter Stoffeintrag von Zink in Boden und Grundwasser nicht auszuschließen. Im Isartal liegen hohe Grundwasserstände vor. Umliegende Aufschlüsse lassen darauf schließen, dass mit Grundwasserflurabständen < 1m zu rechnen ist. Im Zweifel sind eigene Erkundungen anzustellen (z.B. Schurf). Verzinkte Rammprofile oder Erdschraubanker dürfen daher nur eingebracht werden, wenn die Eindringtiefe über dem Grundwasserstand liegt. Alternativ sind andere Materialien (z.B. unverzinkter Stahl, Edelstahl, Aluminium, Zink-Aluminium-Magnesium Legierung) oder andere Gründungsverfahren zu verwenden.

Bei Beachtung der o.g. Punkte besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis.

Bayerischer Bauernverband (E-Mail vom 21.08.2023)

Zu der im Betreff genannten Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Der Bayerische Bauernverband setzt sich dafür ein, dass die Politik auf Landes-, Bundes und EU-Ebene den Ausbau der Photovoltaik durch geeignete Rahmenbedingungen weiter unterstützt. Dabei sollten PV-Anlagen vorrangig auf Dachflächen installiert werden. Dennoch können auch PV-Freiflächenanlagen auf Flächen mit Bewirtschaftungsaufgaben, Grenzertragsstandorten oder Ausgleichsflächen einen sinnvollen Beitrag zur Energiewende leisten.

Das Planungsgebiet wird derzeit als Ackerfläche genutzt. Für die Landwirtschaft sind Acker- und Grünlandflächen die wichtigsten Produktionsfaktoren. Bei Ausweisung eines Sondergebietes mit Freiflächenphotovoltaikanlage wird diese Fläche der landwirtschaftlichen Produktion entzogen.

Die betroffenen Flächen haben eine sehr gute Bonität und sind somit für die heimische Landwirtschaft und damit verbunden Lebensmittelerzeugung von hoher Bedeutung.

Der Interessenskonflikt zwischen Lebensmittel- und Stromerzeugung sollte nochmals genauer abgewogen werden.

Die Güte der dabei benötigten landwirtschaftlichen Nutzflächen sollte immer ein gewichtiger Faktor sein.

Für den Fall, dass diese Planung weiterverfolgt wird, sind Hinweise zur umliegenden landwirtschaftlichen Nutzung sowie zu Pflanzabständen bereits in den Planungsunterlagen enthalten.